



HYGIENEREGELN FÜR

TÄTOWIER- UND

PIERCINGBETRIEBE

Impressum

Hygieneregeln für Tätowier- und Piercingbetriebe

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit
Billstr. 80, 20539 Hamburg
Telefon (040) 428 37-2316
<http://www.hamburg.de/bgv>

Text: Dr. Frank Ollroge

Stand: 5. Auflage, 03.2017

Herstellung: VIG Druck & Media GmbH

Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber eines Tätowier- oder Piercingstudios in Hamburg!

Mit der vorliegenden Informationsschrift möchten wir Sie über die für Ihre Tätigkeit maßgeblichen hygienerechtlichen Bestimmungen informieren. Die hamburgische Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aus dem Jahr 1988, mit Aktualisierungen aus dem Jahr 2005, bildet hierfür die Grundlage. Alle Personen, die berufs- oder gewerbemäßig Tätigkeiten am Menschen durchführen, bei denen durch eine Verletzung der Haut Krankheitserreger übertragen werden können, sind nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

Beim Tätowieren und Piercen wird die Haut notwendigerweise immer und zum Teil auch großflächig verletzt. Es kommt zum Austritt von Blut und/oder Serum. In diesen Körperflüssigkeiten können Krankheitserreger enthalten sein, wie zum Beispiel die Viren, die Hepatitis oder AIDS verursachen. Häufig weiß Ihre Kundin oder Ihr Kunde gar nicht, dass sie oder er solche Krankheitserreger in sich trägt. Es kann bei Nichteinhaltung der Hygieneregeln zur Übertragung dieser Erreger auf Sie oder auf andere Kunden kommen.

Wenn Sie sich zum Tätowieren und Piercen entschließen, sind Sie bei Ihrer Tätigkeit zu der größtmöglichen Sorgfalt aufgerufen. Es wird nachdrücklich empfohlen, einen entsprechenden Lehrgang unter Berücksichtigung der hygienischen Aspekte an einer anerkannten Bildungseinrichtung zu absolvieren.

Bei Rückfragen zu dieser Informationsschrift können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Fachamtes für Gesundheit („Gesundheitsamt“), des Amtes für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz oder Ihrer Berufsgenossenschaft ansprechen. Die entsprechenden Adressen finden Sie auf Seiten 13 und 15 dieser Informationsschrift.

Informieren Sie Ihre Kundinnen und Kunden

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Kundinnen und Kunden vor dem Eingriff genau über Risiken und Nebenwirkungen sowie über bestimmte Verhaltensweisen nach dem Eingriff hinzuweisen.

Natürlich besteht auch bei optimalem Vorgehen von Ihrer Seite immer ein Restrisiko für Komplikationen, über das Sie Ihre Kundinnen und Kunden realistisch informieren müssen. Diese umfassen nicht nur Infektionen, sondern auch andere Probleme, die zum Teil in zeitlichem Abstand nach Ihrem Eingriff auftreten. Die häufigsten sind je nach Ort des Eingriffs: Allergische Reaktionen auf das eingebrachte Material, Narben und Keloidbildung (überschießende Narbenbildung), Zahnfehlstellungen, Sprachstörungen, Nervenlähmungen und Knorpelschäden.

Bedenken sollte man auch Probleme wie die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Kondomrisses, Verletzungen beim Geschlechtsverkehr oder Probleme bei der Intubation (künstlichen Beatmung), z. B. bei einer Operation.

Fragen Sie nach Erkrankungen der Kundin oder des Kunden, bei denen Piercing oder Tätowieren nicht durchgeführt werden sollte (zum Beispiel, wenn blutgerinnungshemmende Mittel eingenommen werden oder bei Zuckerkrankheit). Erkundigen Sie sich nach Allergien und besprechen Sie mit der Kundin oder dem Kunden, welche Materialien Sie einbringen. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Einwilligung der Kundinnen und Kunden schriftlich erfolgen und diese schriftliche Einwilligung sollte von Ihnen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei alkoholisierten und unter Drogen stehenden Personen sowie bei allen, die nach Ihrer Einschätzung die Folgen des Eingriffs nicht abschätzen können, müssen Sie den Eingriff ablehnen.

Darüber hinaus müssen Sie Ihre Kundinnen und Kunden über das Verhalten nach dem Eingriff informieren (Verbandwechsel, Hautpflege u. a.). Am günstigsten ist es, wenn Sie dazu schriftliches Informationsmaterial bereithalten. Dort sollten auch Adressen für eine eventuell notwendige ärztliche Versorgung im Notfall angegeben sein.

Ihre Aufgabe als Unternehmer/-in und Arbeitgeber/-in

Neben dem Schutz der Kundin/des Kunden haben Sie als Betreiber/-in eines Piercing- oder Tätowierstudios im Rahmen der Fürsorgepflicht auch Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und denjenigen, welche als Selbständige Ihre Einrichtung mit benutzen. Grundlage hierfür bilden das Arbeitsschutzgesetz und das Infektionsschutzgesetz.

Als Arbeitgeber/-in sind Sie verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und auf deren Grundlage Schutzmaßnahmen festzulegen sowie Ihre Beschäftigten über diese zu informieren. Sie sind verantwortlich, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen auch eingehalten werden.

Grundsätzlich gelten Blut oder Serum immer als potenziell infektiös, da bei Kontakt aufgrund der weiten Verbreitung von Erkrankungen wie Hepatitis B, Hepatitis C oder AIDS eine Übertragung der entsprechenden Krankheitserreger möglich ist. Deswegen müssen der Umgang mit Kundinnen/Kunden, mit Gerätschaften, die Anwendung spezieller Arbeitstechniken und die Ausstattung des Arbeitsbereichs so erfolgen, dass eine größtmögliche Sicherheit für alle Personen gegeben ist.

Wichtigster Faktor zur Minimierung der Infektionsgefährdung ist ein einwandfreies Hygienemanagement. Im Folgenden sind wichtige Maßnahmen, welche aus Sicht des Arbeitsschutzes, Infektionsschutzes und Kundenschutzes notwendig sind, zusammengefasst.

Achten Sie auf die Einhaltung von Hygieneregeln

Erstellen Sie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten einen Hygieneplan mit Betriebsanweisung, in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zusammengefasst sind. Eine Übersicht über die Inhalte eines Hygieneplans finden Sie auf Seite 14 dieser Informationsschrift. Die genaue Ausarbeitung des Plans soll an die Gegebenheiten Ihres Arbeitsplatzes angepasst sein. Bei Fragen können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt Ihres Bezirkes wenden (Kontaktdaten s. Seite 15).

Fassen Sie die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Hygieneplan zusammen, in dem alle hygienisch relevanten Tätigkeiten in übersichtlicher Form dargestellt sind. Typische Inhalte des Hygieneplans sind u.a. die *Personalhygiene* (Arbeitskleidung, Schutzausrüstung, Händehygiene), ein *Reinigungs- und Desinfektionsplan* (für Hände, Haut, Arbeitsflächen, Instrumente etc.) sowie eine Standardarbeitsanweisung für die Aufbereitung von Instrumenten. Der Hygieneplan muss regelmäßig (z. B. alle 2 Jahre) kontrolliert und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Kontrolle und die Aktualisierung müssen dokumentiert werden.

Zur Sicherung der hygienischen Anforderungen an die Arbeitsräume, die Arbeitsgeräte, die Desinfektionsmittel und die Aufbereitungsmethoden kann es sinnvoll sein, Hygienefachpersonal hinzuzuziehen.

Hängen Sie die Betriebsanweisung sowie den Reinigungs- und Desinfektionsplan gut sichtbar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Studio aus und unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jährlichen Abständen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und von den Unterwiesenen gegenzuzeichnen.

Verwenden Sie für die Desinfektion (für Hände, Haut, Schleimhaut, Instrumente und Flächen) nur geeignete Mittel und Verfahren. Die verwendeten Desinfektionsverfahren müssen nachweislich bakterizid, fungizid und viruzid, bzw. begrenzt viruzid und IHO gelistet sein. (vergl. auch Abschnitt „Geräte und Instrumente“).

Beachten Sie vor Benutzung der Desinfektions- und Reinigungsmittel die Herstellerangaben, insbesondere Anwendungsbereich, Konzentration und Einwirkdauer einschließlich der Warnhinweise und Sicherheitsratschläge.

So sollte Ihr Arbeitsplatz aussehen

- Der Arbeitsplatz muss deutlich vom übrigen Studio abgetrennt sein und darf bei Bedarf keine Einsicht für andere Kundinnen/Kunden und Zuschauer erlauben. Tiere gehören nicht in den Behandlungsraum.
- Die Möblierung sollte sich auf die erforderlichen Möbel und Gegenstände beschränken.
- Die Möbel und Ausrüstungsgegenstände, ggf. angrenzende Wandflächen und der Fußboden im Arbeitsbereich sollten glatt und wasserabweisend sein bzw. eine leicht und feucht zu reinigende sowie desinfizierbare Oberfläche haben (z. B. keine Teppichböden). Der Fußboden im Arbeitsbereich ist mindestens einmal täglich zu reinigen, alle Gegenstände/Flächen müssen bei Kontamination mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten sofort fachgerecht wischdesinfiziert werden.
- Arbeitsflächen müssen ebenfalls die oben beschriebene leicht zu reinigende und desinfizierbare Beschaffenheit haben. Nach jeder Behandlung sind sie mit den dafür vorgesehenen Desinfektionsmitteln zu desinfizieren. Wenn sie mit Einweg-Unterlagen abgedeckt werden, müssen diese nach jeder Kundin, jedem Kunden gewechselt werden. Das Abstellen von Essen, Getränken, Aschenbechern und anderen nicht zur Tätigkeit erforderlichen Gegenständen auf den Arbeitsflächen verbietet sich.
- Desgleichen müssen die Liegen und Stühle im Tätowier- und Piercingbereich für eine Wischdesinfektion bei möglicher Kontamination geeignet sein. Gegebenenfalls sind flüssigkeits- undurchlässige Einwegbezüge für Tätowierstuhl bzw. -liege und Arbeitsstuhl zu verwenden.
- Nadeln und Rasierklingen sind in stich- und bruchfesten verschließbaren Behältnissen zu sammeln. Für den weiteren Abfall sollte ein Abfalleimer mit Fußtritt vorhanden sein.
- In unmittelbare Nähe des Arbeitsplatzes gehören ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser, Spender für Seifenlotion und geeignete Händedesinfektionsmittel im handberührungsfrei bedienbaren Spender, Einmalhandtuchspender und Abfalleimer mit Trittfunktion.
- Das Studio sollte über einen getrennten Warte- und Verkaufsraum sowie über einen separaten Instrumentenaufbereitungs- und Lagerungsraum verfügen.
- Ein Behandlungsraum, Pausenraum und Sanitäreinrichtungen sind selbstverständlich. Aufbewahrungsmöglichkeiten für Garderobe und persönliche Gegenstände müssen vorhanden sein. Saubere Wäsche muss von schmutziger Wäsche deutlich getrennt gelagert werden.

So sollten Ihre eigenen Schutzmaßnahmen aussehen

- Die Behandlerinnen und Behandler müssen saubere Kleidung tragen. Bei Gefahr der Kontamination ist Schutzkleidung zu tragen. Es sollten Einmalschutzkittel oder Einmalschürzen verwendet werden.
- Binden Sie langes Kopfhaar zusammen.
- Schmuck an Händen und Unterarmen muss bei Arbeitsbeginn abgelegt werden, um eine korrekte Händehygiene zu ermöglichen.
- Vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende sind die Hände mit Wasser und Seifenlotion zu waschen. Eine Händewaschung soll selbstverständlich auch nach der Toilettenbenutzung, vor und nach der Essenspause oder nach dem Naseputzen vorgenommen werden.
- Direkt vor und nach den Eingriffen muss eine hygienische Händedesinfektion nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt werden. Zur hygienischen Händedesinfektion sollten vorzugsweise Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen eingesetzt werden. Es dürfen nur Originalgebinde mit der vom Hersteller aufgetragenen Beschriftung benutzt werden (niemals umfüllen!). Mit dem Präparat werden sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter besonderer Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben und für die Dauer der Einwirkzeit feucht gehalten. Die Einwirkzeit nach der Herstellerinformation ist zu beachten.
- Während des gesamten Tätowier- oder Piercingvorgangs einschließlich Vor- und Nachbereitung müssen Einmalhandschuhe getragen werden. Nach Benutzung kommen die Handschuhe in den Abfall. Eine Desinfektion behandschuhter Hände ist nicht sinnvoll. Nach dem Ablegen der Handschuhe muss eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.
- Hautpflegemittel für Hände sind den Personen, die tätowieren und/oder piercen, bereitzustellen, da bereits kleinste Risse bzw. Verletzungen potenzielle Erregerreservoirs sind und eine nicht gepflegte Haut nicht sicher zu desinfizieren ist. Die Hautpflegemittel sollten aus Spendern oder Tuben entnommen werden und wegen präparateabhängig nachgewiesener Wirkungsbeeinträchtigung der alkoholischen Händedesinfektion am günstigsten in Arbeitspausen bzw. nach der Arbeit angewendet werden. Bei Vorliegen infektiöser Krankheitsprozesse der Haut ist eine Tätigkeit in dem Studio bis zur Abheilung zu unterlassen.
- Textilien, die durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten des Kunden kontaminiert sein könnten (z. B. Abdecktücher), müssen nach Gebrauch thermisch (95°C) oder mit einem Wä-schedesinfektionsmittel gewaschen werden.

Ihre Arbeit an der Kundin oder am Kunden

- Das Eingriffsgebiet an der Kundin oder am Kunden ist so weit freizulegen, dass eine Kontamination durch Kleidungsstücke vermieden wird.
- Vor Beginn des Eingriffs erfolgt eine ausreichende Desinfektion von Haut und Schleimhaut mit einem geeigneten Mittel. Günstig sind eine Sprühdesinfektion der Haut und eine Wischdesinfektion der Schleimhaut, ggf. auch fachgerechte Wischdesinfektion bei großen Hautarealen. Beachten Sie die Einwirkzeiten für die Desinfektionsmittel für die jeweilige Verwendung, die von den Herstellern angegeben werden. Es dürfen nur Originalgebinde mit der vom Hersteller aufgebrauchten Beschriftung benutzt werden.
Sterilverpackungen sind erst unmittelbar vor der Benutzung zu öffnen.
- Farben müssen der aktuellen Tätowiermittelverordnung entsprechen. Sie sollten für den Tätowiervorgang in kleine Einmalgefäße gegeben werden, die nur für eine Kundin oder einen Kunden eingesetzt werden. Nicht aufgebrauchte Farbe dürfen Sie nicht in das Hauptgefäß zurückschütten.
- Die Blutstillung von blutenden Hautverletzungen hat mit sterilen Einmaltupfern zu erfolgen.
- Salben (z. B. Vaseline oder antiseptische Salbe) aus einem Mehrportionengefäß dürfen nur mit Hilfe eines Einmalgerätes, z. B. eines Holzspatels entnommen werden, der nach einmaliger Verwendung im Abfall zu entsorgen ist. Auf keinen Fall darf die Salbe mit der Hand aus dem Salbentopf entnommen werden. Besser ist die Benutzung von Tuben.

Ihre Geräte und Instrumente

Benutzen Sie grundsätzlich Einwegprodukte bei

- Handschuhen
- Papierhandtüchern
- Spateln und Behältnissen zum Entnehmen der Tätowierfarben oder Salben
- Rasierern
- Nadeln/Nadelstangen
- Farbkappen

Auch die Verwendung von Nadelstangenhaltern als Einwegprodukt erhöht die Sicherheit bzgl. der Vermeidung einer Infektionsübertragung.

Einwegprodukte werden nur für eine Kundin oder einen Kunden benutzt und dann weggeworfen.

Wiederaufbereitbare Instrumente

Instrumente, die mit dem Körper der Kundin oder des Kunden in Berührung kommen, müssen sachgerecht aufbereitet werden. Dies umfasst in jedem Fall eine Reinigung, Desinfektion, Spülung, Trocknung, Verpackung und Lagerung. Bei Instrumenten, die mit Haut oder Schleimhaut in Berührung kommen und diese beabsichtigt oder unbeabsichtigt durchdringen, einschließlich

Wunden, muss zusätzlich zu den oben genannten Arbeitsschritten eine sachgerechte sterilisierfähige Verpackung und Sterilisation erfolgen.

Sie müssen im *Hygieneplan* festlegen, wie, wann und durch wen jedes Instrument desinfiziert und gegebenenfalls sterilisiert wird. Die Angaben des Herstellers zur Aufbereitung, einschließlich Sammlung, Reinigung und Desinfektion, Spülung, Trocknung, Sterilisation, Transport und Lagerung des Produktes, sind zu berücksichtigen.

Der jeweilige Aufbereitungsprozess ist zu validieren. D. h. es ist in einem dokumentierten Verfahren festzustellen, dass ein definierbares Ergebnis (insbesondere Sauberkeit, Keimarmut oder Sterilität) reproduzierbar und nachweisbar ständig erreicht wird. Manuelle Verfahren sind zu standardisieren (z. B. mit Hilfe von Arbeitsanweisungen).

Die Aufbereitung umfasst in der Regel die folgenden Einzelschritte:

1.) Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung

Grobe Verschmutzungen (z. B. Blutbenetzung, Gewebe, Farbreste) sollten unmittelbar nach der Anwendung unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes (geeignete Handschuhe, Einmalschürze, ggf. Schutzbrille) entfernt werden (z. B. Abwischen mit Papierhandtuch oder Spülung), um ein Antrocknen zu verhindern. Angetrocknete Blut-, Gewebe- oder Farbreste könnten die anschließende Desinfektion und/oder Sterilisation erheblich negativ beeinträchtigen.

Alle inneren und äußeren Oberflächen müssen den Reinigungs-, Desinfektions- und gegebenenfalls Sterilisationsverfahren zugänglich sein. Dazu muss das Tätowiergerät sachgerecht in seine *Einzelteile zerlegt* werden. Gelenkinstrumente, wie Scheren und Klemmen, sind geöffnet zu desinfizieren und zu sterilisieren.

Die *Reinigung* erfolgt mit einer geeigneten Lösung nach Herstellerangaben. Die Reinigungslösung wird durch organisches Material und chemische Rückstände verunreinigt und ist u. a. zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Reinigungsleistung mindestens arbeitstäglich frisch anzusetzen, bei sichtbarer Verschmutzung sofort zu wechseln. Die Anwendung von Ultraschall kann bei dafür geeigneten Instrumenten die Reinigungsleistung erhöhen. Zur Verhinderung der Kreuzkontamination im Ultraschallbad können geeignete Einwegplastikbecher benutzt werden. Für jeden Kunden ist ein frischer Einwegplastikbecher mit dem Reinigungsmedium zu verwenden, er muss nach Abschluss der Behandlung sofort im Waschbecken entleert und im Abfall entsorgt werden.

Die *Desinfektionsverfahren* müssen nachweislich bakterizid, fungizid und viruzid sein. Dazu können Sie manuelle oder maschinelle Verfahren verwenden.

Werden die Instrumente nach Desinfektion anschließend im Sterilisator aufbereitet, braucht das zuvor verwendete Desinfektionsverfahren nur begrenzt viruzid zu sein, soweit dies aus Gründen des Arbeitsschutzes zulässig ist.

Bei der *manuellen, chemischen Aufbereitung* stellen Sie eine Lösung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nach der Gebrauchsinformation her und legen alle Instrumente so in eine geeignete Desinfektionswanne mit Deckel und Siebeinsatz ein, dass sie vollständig benetzt sind. Die Desinfektion kann nur dann wirksam erfolgen, wenn eine Vorreinigung/Reinigung und Zerlegung der Instrumente stattgefunden hat. Nach einer Einwirkzeit nach Herstellerangaben können die Instrumente mit geeignetem Wasser gespült (s. u.) und danach getrocknet werden. Die Desinfektionsmittellösung ist nach Herstellerangaben bzw. bei optischer Verschmutzung (Trübung) auch früher zu erneuern. Die Desinfektionslösung muss zur Vermeidung von Atemluftbelastungen, zum Schutz vor Kontamination und zur Verhinderung des Wirkungsverlustes abgedeckt sein.

Die *Nachspülung und Trocknung* soll das Verbleiben von gesundheitsschädlichen Reaktionsprodukten und Rückständen auf den Instrumenten vermeiden und muss unter Bedingungen erfolgen, die eine Rekontamination der desinfizierten Instrumente ausschließt (Aufbereitungsschritte vom unreinen zum reinen Bereich).

Bei Instrumenten, die anschließend sterilisiert werden müssen, wird für die Schlusspülung die Verwendung von vollentsalztem Wasser (sogenanntes VE-Wasser) empfohlen, um Ablagerungen, die den nachfolgenden Sterilisationsprozess stören könnten, zu vermeiden.

Die *maschinelle, thermische Aufbereitung* in einem Reinigungs- und Desinfektionsgerät (RDG) ist grundsätzlich vorzuziehen. Geeignete Geräte werden von verschiedenen Firmen angeboten und sollten nach Herstellerangaben die Kriterien der DIN EN ISO 15883 erfüllen.

2.) Prüfung auf Sauberkeit, Unversehrtheit, Funktion

Nach erfolgter Reinigung/Desinfektion ist das Ergebnis zu überprüfen. Dabei sollte z. B. auch auf Korrosion und Materialbeschaffenheit geachtet werden. Bei sichtbarer Verschmutzung sind Reinigung und Desinfektion zu wiederholen.

3.) Sterilisation

Wieder verwendbare Instrumente, die mit intakter oder verletzter Haut oder Schleimhaut in Berührung kommen und diese beabsichtigt oder unbeabsichtigt durchdringen sowie bestimmte andere Instrumente bzw. Arbeitsmaterialien, die mit Blut oder Serum in Verbindung kommen, müssen sterilisiert werden. Beispiele sind wieder verwendbare Scheren, Zangen, Skalpelle, Griffstücke und Farbstoffpaletten. Nicht sterile Piercings und anderer Körperschmuck müssen vor dem Einsetzen ebenfalls sterilisiert werden. Wieder verwendbare Nadeln/Nadelstangen sollen nicht benutzt werden, diese Instrumente sind grundsätzlich als sterile Einwegprodukte zu verwenden (s. Seite 8).

Die *Sterilisation von Instrumenten*, die die Haut- oder Schleimhaut (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) durchdringen, erfolgt mit einem für das zu sterilisierende Produkt geeigneten, validierten Verfahren. Die Validierung soll dem aufzubereitenden Instrument und seiner Risikobewertung und Einstufung angemessen sein. Geeignete Sterilisatoren sind in der Regel

Dampfsterilisatoren mit fraktioniertem Vakuum oder ggf. auch mit einfachem Vakuum (Eignung ist im Einzelfall festzustellen). Der Sterilisator sollte den Kriterien der DIN EN 13060 erfüllen. Heißluftsterilisatoren erfüllen in der Regel nicht die erforderlichen Anforderungen und die Aufbereitungsprozesse sind zurzeit nicht sinnvoll validierbar.

Die *Sterilgutverpackung* muss die Sterilisation ermöglichen und die Aufrechterhaltung der Sterilität bei sachgerechter Lagerung gewährleisten. Beachten Sie hierzu die Betriebsanleitung Ihres Gerätes.

Siegelgeräte müssen geeignet sein und regelmäßig validiert (überprüft) werden.

Die Einhaltung der bei der Validierung ermittelten Parameter muss bei der jeweiligen Charge dokumentiert werden. Dies erfordert entweder eine im Sterilisator integrierte Messung und Aufzeichnung dieser Parameter mithilfe eines eingebauten Druckers oder Schreibers oder den dokumentierten Einsatz von Chemoindikatoren der Klasse 5. In Abhängigkeit von der Geometrie des aufzubereitenden Produkts (z. B. Hohlraumsystem bei Griffstücken) ist ggfs. ein Prüfkörper mit einem Chemoindikator (Indikatorsystem der Klasse 2) zu verwenden.

In regelmäßigen Abständen sind periodische Prüfungen durchzuführen (erneute Leistungsbeurteilung). Die Fristen hierfür sind vom Betreiber und Validierer unter Berücksichtigung der Herstellerangaben festzulegen. Sie können auch mit der Wartung des Gerätes zeitlich koordiniert werden.

Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

4.) Lagerung

Ihr gesamtes Sterilgut sollte trocken, staub- und lichtgeschützt und geschützt vor mechanischer Beschädigung der Sterilgutverpackung in Schrankfächern oder Schubladen gelagert werden. Die Sterilgutlagerfristen nach Angaben des Herstellers sind einzuhalten. Bei selbst aufbereitetem Sterilgut sollte bei einer Lagerung wie oben beschrieben eine Lagerfrist von 6 Monaten nicht überschritten werden. Ungeschützt gelagertes verpacktes Sterilgut muss innerhalb von 48 Stunden verbraucht werden.

Sterilgut muss mit dem Datum der Sterilisation und / oder Verfallsdatum versehen sein.

Abfallentsorgung

Zum Schutz der Tätowiererin/Piercerin und des Tätowierer/Piercers müssen Abfälle wie Kanülen, Skalpelle, Tätowiernadeln und sonstige Gegenstände mit einem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert, transportiert und im Hausmüll entsorgt werden. Ein späteres Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln ist nicht gestattet. Mit Blut und Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle (z. B. Tupfer, Verbände, Einwegwäsche) sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen Kunststoffsäcken zu sammeln und nach sicherem Verschließen der Beutel dem Hausmüll beizugeben. Alle weiteren, nicht mit Blut, Sekreten oder Exkreten behafteten Abfälle können ebenfalls mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Eigenschutz beim Tätowieren und Piercen

- Keine Eingriffe bei uneinsichtigen, insbesondere unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol stehenden Kundinnen und Kunden.
- Klären Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisung und des Hygieneplans auf und dokumentieren Sie dieses.
- Überprüfen Sie die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Achten Sie auf die regelmäßige Benutzung von Einmalhandschuhen.
- Die Tätowiererin/Piercerin und der Tätowierer/Piercer sollten nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) geimpft sein. Insbesondere wird eine Impfung gegen Hepatitis B und Hepatitis A empfohlen, die Sie Ihren Beschäftigten anbieten und gegebenenfalls kostenlos ermöglichen müssen.
- Folgendes Vorgehen bei *Selbstverletzung* mit kontaminierten spitzen Gegenständen muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein:
 - 1) Ausbluten des Stichkanals unter leichtem Druck auf das umliegende Gewebe.
 - 2) Aufbringen eines alkoholischen Hautdesinfektionsmittels.
 - 3) Umgehende Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt zur Abklärung weiterer Maßnahmen bezüglich Hepatitis B, C und HIV (Telefonliste bereithalten).

Zu speziellen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb geben Auskunft:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
Tel.: 040 428 37 – 2112
Fax.: 428 37 3370
www.arbeitsschutz.hamburg.de

BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
Tel.: 040 20207 – 0
www.bgw.online.de

Vorschlag zur Gliederung eines Hygieneplans mit Betriebsanweisung für Tätowier- und Piercing- Studios

Zu jeder genannten Maßnahme sollten tabellarisch Informationen zum Zeitpunkt (wann?), zur Art der Durchführung (wie?), zum Präparat (womit?), zur durchführenden Person (wer?) und zur Kontrolle (durch wen?) angegeben werden. Hinweis: Alle Bereiche des Hygienemanagements sowie die hier beschriebenen sonstigen Schutzmaßnahmen sollten Inhalt regelmäßiger Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulungen sein.

Maßnahme

Inhalte

Schutzmaßnahmen

allgemeines Hygienemanagement

Schutzkleidung
Händewaschung
Hygienische Händedesinfektion
Handschuhe
Hautpflege

Infektionskontrolle am Kunden

Aufklärung und Vorbereitung
Desinfektion der Haut
Desinfektion der Schleimhaut
Abdeckung von Wunden
Nachsorge

Instrumentenversorgung

Aufbereitung
Reinigung, Desinfektion, Sterilisation
Lagerung, Qualitätskontrolle

Umgang mit Farbstoffen und Implantaten

Lagerung / Kontrolle
Zubereitung und Entsorgung

Reinigung und Flächendesinfektion

Desinfektions- und Reinigungspläne für

- ⇒ Arbeitsfläche
- ⇒ Behandlungsliege/Stuhl
- ⇒ mobile Geräte
- ⇒ Fußboden, Wände, Schränke
- ⇒ allgemeine Bereiche (z.B. Verkaufsraum, Büro, Lager, Sanitärbereich)

Wäscheaufbereitung

Verteilung, Lagerung und
Entsorgung / Reinigung

Abfallentsorgung

Spitze Gegenstände
Kontaminierte Materialien
Restmüll
Recyclingmaterial

Personalschutz vor Infektionen

Impfungen, Vorgehen bei Stichverletzungen

Ansprechpartner bei Rückfragen zum Hygieneplan

Gesundheitsämter	Telefon	Telefax
Bezirksamt Hamburg-Mitte Gesundheitsamt Besenbinderhof 41 20097 Hamburg	(040) 42854 - 2344 / 4643 / 2542	(040) 4279 - 01024
Bezirksamt Altona Gesundheitsamt Bahrenfelder Straße 254-260 22765 Hamburg	(040) 42811 - 2092	(040) 4279 - 02055
Bezirksamt Eimsbüttel Gesundheitsamt Grindelberg 66 20144 Hamburg	(040) 42801 - 3401	(040) 42731 - 0946
Bezirksamt Hamburg-Nord Gesundheitsamt Eppendorfer Landstraße 59 20249 Hamburg	(040) 42804 - 2694	(040) 4279 - 04008
Bezirksamt Wandsbek Gesundheitsamt Robert-Schuman-Brücke 4-8 22041 Hamburg	(040) 42881 - 3658 / 2419 / 3346	(040) 4279 - 05499
Bezirksamt Bergedorf Gesundheitsamt Weidenbaumsweg 21 21029 Hamburg	(040) 42891 - 2216	(040) 4279 - 06019
Bezirksamt Harburg Gesundheitsamt Wilhelmstraße 33 21073 Hamburg	(040) 42871 - 2324 / 2140 / 2322	(040) 4279 - 07200
Institut für Hygiene und Umwelt Abteilung für Hygiene E-Mail: hu30@hu.hamburg.de	(040) 4 28 45 - 79 01	(040) 42845 - 79 03



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz